

SJD / Motion der vorberatenden Kommission 22.11.04 «X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» vom 31. August 2011

Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB

Antrag der Regierung vom 13. September 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 688 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) sind die Kantone befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Die Kantone können auch die Höhe von Anpflanzungen begrenzen. Wie die meisten Kantone hat auch der Kanton St.Gallen in seinem Einführungsgesetz zum ZGB (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) eine differenzierte Regelung getroffen, die den Besonderheiten der verschiedenen Pflanzungen und Grundstücke Rechnung trägt. Die heutige Regelung entspricht im Wesentlichen immer noch dem früheren, vor Einführung des ZGB geltenden kantonalen Privatrecht. Sie ist seit über hundert Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben und stellt eine eingespielte nachbarschaftsrechtliche Ordnung dar. Die festgelegten Abstände und Höhenbegrenzungen sind Ausdruck eines überlieferten nachbarschaftlichen Interessenausgleichs. Dabei kommt der Rechtssicherheit bei den nachbarschaftlichen Rechtsverhältnissen grosse Bedeutung zu. In der Regel haben beteiligte Nachbarn ein Interesse daran, dass die vorgeschriebenen Masse langfristig Bestand haben und künftige Diskussionen oder gar Streitigkeiten über Anpflanzungen vermieden werden. In diesem Sinn stellen die Vorschriften in Art. 98 EG-ZGB ein Stück gelebte nachbarschaftliche Tradition dar, die nicht wegen hin und wieder vorkommender Einzelfälle von gerichtlichen Nachbarstreitigkeiten geändert werden sollte.

Die geltenden Vorschriften mögen in der Praxis in vielen Fällen nicht eingehalten sein. Solange dies die beteiligten Nachbarn nicht stört, ist dies als Zeichen eines guten nachbarschaftlichen Einvernehmens zu werten und besteht kein Grund für ein korrigierendes Einschreiten des Gesetzgebers. Die Nachbarn sind frei, die Nichteinhaltung der Abstände auf Zusehen hin zu dulden (prekaristische Gestattung) oder eine abweichende Regelung durch schriftlichen Vertrag bzw. im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit einvernehmlich zu regeln. Die Vertragsautonomie erlaubt es ihnen, die im Einzelfall angemessene und sachgerechte Lösung zu treffen. Es liegt im Interesse einer freiheitlichen Privatrechtsordnung, wenn sich der Staat bei der Regelung des Nachbarrechts zurückhält und es den Nachbarn überlässt, ihre Anpflanzungen gütlich zu regeln. Einzelne gerichtliche Auseinandersetzungen über zu nahe an der Grenze stehende oder zu hohe Pflanzungen werden sich auch bei einer Änderung der Abstandsvorschriften nicht vermeiden lassen. Es ist gar zu befürchten, dass bei einer Änderung der Vorschriften infolge der Publizitätswirkung vermehrte Nachmessungen erfolgen und Auseinandersetzungen entstehen. Da für eine Änderung der Regelung kein ausgewiesenes Bedürfnis auszumachen ist, ist an der altbewährten Regelung im EG-ZGB festzuhalten.